

Stenographischer Bericht

22. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 4. Dezember 1954.

Personalien: Inhalt:

Entschuldigt sind: Lhstv. Dipl. Ing. Udier, 3. Präs. Scheer und die Abg. Dr. Kaan, Dr. Speck und Stiboller (455).

Auflagen:

Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 59, auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1954, LGBl. Nr. 26, über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 184, betreffend Rückstellung der Liegenschaft, EZ. 168, KG. II St. Leonhard, Gerichtsbezirk Graz, an den Verein Südmark;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Vorführung von Laufbildern (Steiermärkisches Kinoggesetz 1955);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 61, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1955;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 62, Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1952 (455).

Zuweisungen:

Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 184 und die Beilagen Nr. 61 und 63, dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, dem Volksbildungsausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 62, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß (456).

Anträge:

Antrag der Abg. DDr. Hueber, Peterka, Strohmayer, Ing. Kalb und Hafner, betreffend Erlassung eines Landesgesetzes, womit die nichtgewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren verboten wird (456).

Verhandlungen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 61, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1955.

Redner: Erster Lhstv. Horvatek (456), Lh. Krainer (464), Erster Lhstv. Horvatek (464).

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Beilage Nr. 59, auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1954, LGBl. Nr. 26, über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung.

Berichterstatter: Abg. Rösch (465).

Annahme des Antrages (465).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark (Heilquellen- und Kurorte-Landesgesetz).

Berichterstatter: Abg. Bammer (465).

Redner: Abg. DDr. Hueber (465).

Annahme des Antrages (466).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 10 Minuten,

1. Präsident Wallner: Hoher Landtag! Ich eröffne die 22. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch das Mitglied des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich: Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, 3. Präsident Scheer, die Abgeordneten Dr. Kaan, Dr. Speck, Stiboller.

Anlässlich der Einladung zu dieser Sitzung habe ich bekannt gegeben, daß wir uns heute mit der Zuweisung des Landesvoranschlages für das Jahr 1955 und anderer Geschäftsstücke befassen werden.

Nun hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seinen beiden letzten Sitzungen die Beratungen über zwei Gesetzesvorlagen abgeschlossen, deren Verabschiedung durch den Landtag dringlich erscheint.

Es ist dies vor allem der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1954, LGBl. Nr. 26, über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung.

Dieser Antrag liegt als Beilage Nr. 59 auf.

Ich schlage gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages vor, über diesen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen und demnach diesen Gegenstand als dringlich auf die heutige Tagesordnung zu setzen sowie von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist mit einer Mehrheit von über zwei Drittel angenommen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat ferner in seiner letzten Sitzung am 1. Dezember l. J. die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark (Heilquellen- und Kurorte-Landesgesetz) abgeschlossen.

Die neuerliche Behandlung dieses Gegenstandes im Landtag ist deshalb notwendig, weil die Bundesregierung gegen den Landtagsbeschluß vom 19. Juli 1954, mit dem diese Materie bereits geregelt wurde, Einspruch erhoben hat.

Da es zweckmäßig erscheint, auch diese Gesetzesvorlage noch heute zu verabschieden, beantrage ich, dieselbe als letzten Punkt auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu er-

heben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist gleichfalls mit einer Mehrheit von über zwei Drittel angenommen.

Außer dem Antrag, Beilage Nr. 59, von dem ich bereits gesprochen habe, liegen auf:

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 184, betreffend Rückstellung der Liegenschaft EZ. 168, KG. II St. Leonhard, Gerichtsbezirk Graz, an den Verein Südmark;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Vorführung von Laufbildern (Steiermärkisches Kinogesetz 1955);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 61, Gesetz über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1955; der zum Landesvoranschlag gehörige Dienstpostenplan, der noch nicht vorliegt, wird später zur Verteilung gelangen;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 62., Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1952.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 184, und die Beilagen Nr. 61 und 63 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, dem Volksbildungsausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 62, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurde ein Antrag der Abgeordneten DDr. Hueber, Peterka, Strohmaier, Ing. Kalb und Hafner, betreffend Erlassung eines Landesgesetzes, womit die nicht gewerbsmäßige Übernahme von Warenbestellungen und Weitergabe von Waren verboten wird.

Der ordnungsmäßig unterstützte Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Ich habe zu verlautbaren, daß der im Zusammenhang mit den Fleischdiebstählen im Landeskrankenhaus in Graz eingesetzte Untersuchungsausschuß beschlossen hat, mich zu ersuchen, den Hohen Landtag dahingehend zu unterrichten, daß der Untersuchungsausschuß seine Arbeiten noch nicht fertiggestellt hat und deshalb nicht in der Lage ist, den geforderten Bericht zu erstatten.

Zum Landesvoranschlag für das Jahr 1955 wünscht der Erste Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek zu sprechen.

Ich erteile ihm das Wort.

Erster Landeshauptmannstellvertreter Horvatek: Hohes Haus! Die Erstellung des Voranschlages, seine Beratung in der Regierung, im

Finanz- und Budgetausschuß und im Hohen Landtag ist eine der vornehmsten Aufgaben, die der gesetzgebenden Körperschaft des Landes gestellt ist. Bei der Ausarbeitung des Voranschlages für das Jahr 1955 haben sich gewisse Schwierigkeiten ergeben. Erstens war es, als die Vorbereitungen getroffen wurden, vollkommen unklar, in welcher Weise ein Finanzausgleich für das kommende Budgetjahr zustandekommen werde, außerdem sind im Laufe der Beratungen immer wieder neue Belastungen durch Bundesgesetze eingetreten, die neuerlich berücksichtigt werden mußten und schließlich haben wir vor dem endgültigen Abschluß noch die bedauerliche Tatsache hinnehmen müssen, daß der Vorstand der Abteilung 10, Herr Hofrat Dr. Pestemer, schwer erkrankt war und sich daher an den Beratungen und Vorbereitungen nicht mehr beteiligen konnte. Daß es trotzdem möglich war, den Landesvoranschlag für 1955 dem Hohen Haus rechtzeitig zu unterbreiten, ist nur dem pflichteifrigen Zusammenwirken der Abteilungsvorstände des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der Beamtenschaft der Abteilung 10 insbesondere zu danken, was ich hier besonders festhalten will.

Bevor man also über den Voranschlag selbst redet, ist es notwendig, den Werdegang des neuen Finanzausgleiches zu behandeln. Es ist ja bekannt, daß wir in Österreich in der zweiten Republik die sogenannte verbundene Steuerwirtschaft haben, d. h., der größere Teil der wichtigsten Abgaben und Gebühren wird vom Bund eingehoben und dieser teilt diese Steuern, Abgaben und Gebühren mit den Ländern und Gemeinden, also mit den ihm nachgeordneten Gebietskörperschaften. Es ist klar, daß diese verbundene Steuerwirtschaft besondere Vorteile, aber auch gewisse Nachteile hat. Die Vorteile liegen darin, daß, wenn das gesamte Steueraufkommen zur Verteilung herangezogen wird, man Schlüssel wählen kann, die den finanzschwächeren Gebietskörperschaften zugute kommen zu Lasten der finanzstärkeren. Das Land Steiermark gehört zu jenen Ländern, die durch diese verbundene Steuerwirtschaft sehr bedeutende Mehreinnahmen deshalb haben, weil ein Teil der Steuern nicht nach dem örtlichen Aufkommen, sondern nach der Volkszahl verteilt wird. Daher gewinnen wir vom höheren Steueraufkommen in anderen Ländern durch unsere größere Volkszahl, während wir, wenn nach dem Steueraufkommen im eigenen Bereich einer bestimmten Gebietskörperschaft ausgegangen würde, wesentlich geringere Einnahmen hätten. Das spricht absolut für die verbundene Steuerwirtschaft. Ich habe sie daher hier im Hohen Hause immer vertreten. Es ergibt sich aber der Nachteil, daß die Partner des Finanzausgleiches nicht dieselbe gesetzliche Kraft haben, denn der Bund, der die Steuern einhebt und sie auf Grund des Finanzausgleiches zu verteilen hat, ist der stärkere Bruder und nachdem ihm in dieser Frage die Kompetenz-Kompetenz zusteht, kann er auch, wenn er will, willkürlich Abänderungen vornehmen, die den

übrigen Verhandlungspartnern nicht angenehm sind. Er ist also stärker und die ganze verbundene Steuerwirtschaft ist nur dann in Ordnung, wenn man im Verhandlungswege ohne Druck und Zwang zu einer Einigung kommen kann. In dem Augenblick, als der Stärkere seine Faust fühlen läßt und sagt, „ich will nicht, ich kann nicht, ich tu nicht“, so besteht für die nachgeordneten Gebietskörperschaften zweifellos die Gefahr, daß sie keine genügende Deckung für die ihnen gesetzlich zustehenden Aufgaben haben. Daher ist das Verhandeln unter Diktat nicht brauchbar. Und das ist immer die heftigste Abwehr, die von Seite der Landesfinanzreferenten und der Vertreter der Gemeinden platzgreifen muß, um die Bundesfinanzbürokratie zu überzeugen, daß wir dasselbe Recht auf Einnahmen haben, die notwendig sind, um die Pflichtaufgaben, die uns obliegen und die vielen freiwilligen Förderungsaufgaben erfüllen zu können.

Es muß also der oberste Grundsatz bei den Finanzausgleichsfragen sein, daß das Gleichgewicht innerhalb dieser an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beteiligten Gebietskörperschaften nicht gestört wird, daß nicht ein Aufgabenzuwachs anfällt, für den keine Bedeckung gegeben wird. Das ist das Wesentlichste, worum es jedes Mal beim Finanzausgleich geht. Die Verhandlungen haben relativ früh begonnen, bereits am 20. Mai 1954 hat der Herr Bundesfinanzminister sowohl die Landesfinanzreferenten wie auch die Vertreter des Städte- und Gemeindebundes zu Verhandlungen zu sich gerufen. Allerdings haben diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt. Der Herr Finanzminister hatte die Absicht, einen Finanzausgleich auf drei Jahre vorzuschlagen, wobei er aber von vollkommen neuen Voraussetzungen ausgegangen ist. Das Wesentlichste, das verlangt wurde, war folgendes:

Die Gewerbesteuer, die eine alleinige Steuer der Gemeinden ist, obwohl sie vom Bunde eingehoben wird, sollte als geteilte Bundessteuer erklärt werden. Es sollten vorerst 10 Prozent der Gewerbesteuer für Bundeszwecke eingezogen werden, außerdem sollte die Gewerbesteuer nicht nach dem bisherigen Grundsatz des Aufkommens auf die Gemeinden verteilt werden, sondern nach einem sehr komplizierten, sogenannten ausgewogenen Bedarfsdeckungsschlüssel, der sofort den heftigsten Widerstand zumindest des Städtebundes hervorrufen mußte, weil damit eine wesentliche Verschiebung der Einkommensverhältnisse der größeren Gemeinden eingetreten wäre. Außerdem sollte die Landesumlage, die die einzige wirksame Abgabe ist, die die Länder einheben, aufgehoben und an ihre Stelle eine Kopfsteuer von 3 S pro Kopf der Bevölkerung gesetzt werden, das heißt, wir hätten also, wenn das Gesetz geworden wäre, an Stelle von 37 Millionen Landesumlage eine Kopfsteuer von etwa 3,3 Millionen Schilling bekommen. Es wäre also ein Verlust von etwa 34 Millionen Schilling eingetreten. Außerdem sollte das Bundespräzipium,

der Bundesvorzugsanteil, der 700 Millionen Schilling beträgt und der also eine Belastung der Länder und insbesondere der Gemeinden bedeutet, zwar beseitigt werden, dafür sollte aber durch Änderungen anderer Art diese Belastung auf die Länder und Gemeinden weiter abgewälzt werden. Das hätte folgendes bedeutet: Heute ist das Bundespräzipium eine fixe Summe, sie wächst nicht mit einer Erhöhung der Einnahmen, sie sinkt auch nicht mit einer Verringerung der Einnahmen. In dem Augenblicke, als man durch die Änderung der Anteilssätze an den geteilten Bundesabgaben diese Last der Gemeinden und Länder in ein Verhältnis zum Heben und Sinken bringt, würde das Bundespräzipium eine dauernde Belastung bedeuten, die mit erhöhten Einnahmen mitwächst, also nicht mehr ein Notopfer, sondern eine dauernde Belastung darstellen, die nicht mehr wegzubringen ist.

Es war begreiflich, daß dieser Vorschlag, den ich nur im großen skizzierte, nicht den allgemeinen Beifall finden konnte. Ich habe schon früher erwähnt, daß die Gemeinden eine Aufgabe der Gewerbesteuer abgelehnt haben. Die Gewerbesteuer ist eine Säule der Gemeindefinanzen. Ich habe mit aller Entschiedenheit die Beseitigung der Landesumlage abgelehnt, sie ist ja ein teilweiser Ersatz für den Anteil an der Gewerbesteuer und für die Grundsteuer, auf die wir zu Gunsten der Gemeinden verzichten haben. Außerdem war ich der Meinung, daß ich mit einem so kompliziert ausgewogenen Verteilungsschlüssel nicht durchkommen kann, weil er auf Voraussetzungen aufgebaut war, die sich alle Halbjahr ändern können. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß dieser geplante neue Finanzausgleich als undurchführbar anzusehen war. Das Wesentlichste an diesem Finanzplan war, die Gemeinden und Länder noch stärker an die Willkür der hohen Bundesbürokratie zu binden, denn wenn man den Ländern die letzte bedeutsame eigene Einnahme, die Landesumlage, und den Gemeinden die Gewerbesteuer wegnimmt und ihnen 90 Prozent in geänderter Verteilung zurückgibt, bedeutet das, daß es im Ermessen der Bundesgesetzgebung ist, im Jahre darauf vielleicht 20 Prozent einzuziehen, im Jahre darauf 50 Prozent, um damit die Steuerbasis der Länder und Gemeinden vollkommen vom Bund abhängig zu machen. Es ist ein Postulat der Gemeinden als unterste und wichtigste Verwaltungszellen des Staates, auf ihrer Souveränität in Finanzangelegenheiten zu bestehen. Wir haben also, ich muß das hier feststellen, auch für die Interessen der Gemeinden bei diesen Verhandlungen gekämpft und diese Verhandlungen sind ergebnislos verlaufen.

Weil der Gemeindebund den Wunsch hatte, daß eine bessere Berücksichtigung der kleineren Gemeinden statfinde und sich der Städtebund diesen Wünschen nicht entziehen konnte, gab es in der nachfolgenden Zeit eine Reihe von Verhandlungen zwischen Vertretern des Städtebundes und Vertretern des Gemeindebundes, die

zu folgendem beachtensamen Ergebnis geführt haben. Es sollte für die Gemeinden bis 1000 Einwohnern, für die kein Vervielfältiger bestanden hat bei den Bundesertragsanteilen, der Vervielfältiger $1\frac{1}{6}$ und von 1001 bis 10.000 Einwohnern der Vervielfältiger $1\frac{1}{3}$ eingeführt werden. Das bedeutet, daß die Gemeinden bis 2500 Einwohnern nun einen günstigeren Schlüssel haben zu Lasten der Gemeinden, die einen höheren Vervielfältiger haben. Das endgültige Ergebnis wird sich erst auswirken. Nach einem Jahre wird sich erst etwas über den Erfolg sagen lassen. Alle Berechnungen jetzt angestellt, sind fragwürdiger Natur. Das Zweite, was für die Umgebungsgemeinden von Industriegemeinden mit größeren Betrieben wichtig ist, war: Daß nicht wenigstens 15 Beschäftigte eines Betriebes, die in einer Wohngemeinde sitzen, dieser Anspruch auf die Kopfbeträge geben, sondern schon 5 Bedienstete. Damit hat immerhin eine Reihe von Gemeinden gewonnen. Der Kopfbetrag ist außerdem von 120 auf 150 S erhöht worden und schließlich wurde ein sogenannter Gewerbesteuer Spitzenausgleich eingehend behandelt und hat auch zu einem Erfolg geführt. Wenn ich Zahlen nenne, greife ich vor. Ursprünglich war gedacht, daß jede Gemeinde, die mehr als 600 S pro Kopf Gewerbesteuereinnahmen hat, ein Drittel des Überhanges an die übrigen Gemeinden abgeben müßte, und zwar nach einem bestimmten komplizierten Schlüssel, den ich hier näher zu erörtern nicht für tunlich halte. Im Laufe der Verhandlungen wurde der Höchstbetrag, von dem aus man ursprünglich ausgegangen ist, auf 450 S heruntersetzt. Jede Gemeinde, die mehr als 450 S auf den Kopf der Bevölkerung an Gewerbesteuer einnimmt, muß von dem darüberliegenden Aufkommen ein Drittel zu Gunsten der anderen Gemeinden abführen und die Verteilung des Drittels findet statt nach zwei Gesichtspunkten, so daß sowohl die Gemeinden, die überhaupt keine Gewerbesteuer erhalten, daran teilhaben und die Gemeinden, die eine zu geringe Gewerbesteuer haben, zu zusätzlichen Einnahmen kommen. (Abg. H e g e n b a r t h : „Der erste Schritt zu einem gerechten Ausgleich!“) (Landesrat M a t z n e r : „Eine einseitige Feststellung!“) Ich stelle fest, daß dies das Ergebnis einer eingehenden demokratischen Verhandlung und Vereinbarung war und finde es erfreulich, daß nicht von oben dekretiert wurde, sondern daß die Gebietskörperschaften selbst Wege in dieser Frage gefunden haben. Ich bin überzeugt, wenn es auch noch nicht das letzte Wort in dieser Frage ist, daß es doch zumindestens ein schöner Anfang ist.

Es sind lange keine Verhandlungen in Wien geführt worden und erst am 15. September hat der Bundesfinanzminister uns neuerlich zu einer Besprechung eingeladen. Diese Besprechung hat ergeben, daß weder von den Ländern noch von den Gemeinden neue Vorschläge oder Gegenvorschläge zu den Wünschen des Herrn Bundesfinanzministers eingebracht worden waren, und zwar aus dem Grund, weil sich die Ver-

treter der Gebietskörperschaften darauf geeinigt hatten, wenn die Gemeinden sich untereinander einigten, so sei der Finanzausgleich jedenfalls besser als der, der uns zuerst vorgeschlagen wurde. Wir wünschten nur eine entsprechende Herabsetzung des Bundespräzipiums. Das war die einhellige Forderung. Diese Forderung wurde vom Herrn Bundesfinanzminister schlankweg abgelehnt. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, das sei eine Leistung, die nicht mehr als Notopfer zu bezeichnen sei, sondern als ein notwendiger Ausgleich im Hinblick auf die höheren Ausgaben des Bundes. Darüber wurde nicht sehr lange verhandelt, weil bei diesem starren Nein wenig Aussicht bestanden hätte, einen Erfolg zu erzielen.

Es ist jedoch eine zweite Forderung, und zwar von mir erhoben worden, nachdem ich mir die Zustimmung der übrigen Landesfinanzreferenten eingeholt hatte. Ich habe anlässlich des Berichtes zum Budget 1954 darauf hingewiesen, daß der § 13 Abs. 1 des Finanzausgleiches, der seinerzeit unter dem Finanzminister Dr. Margaretha eingeführt wurde, den Zweck hatte, zu verhindern, daß in den Ländern zu großzügig Lehrer angestellt werden. Es wollte damals der Finanzminister Dr. Margaretha als Ersatz dafür, weil die Länder eine Übernahme der Personallasten für die Lehrer abgelehnt hatten, die Sicherheit haben, daß der Personalaufwand nicht ins Unermeßliche wächst. Es ist dazu gekommen, daß die Schülerzahlen der einberufenen Jahrgänge von Jahr zu Jahr absinken, es hätten sich daher die Hemmungsbestimmungen äußerst ungünstig ausgewirkt, das heißt, alle Länder hätten eine Anzahl von Lehrern abbauen müssen. Um dies zu verhindern, ist in schwierigen Verhandlungen im Jahre 1953 eine Bestimmung in das Gesetz eingebaut worden, daß, wenn diese vorgesehene Einschränkung deshalb nicht eingehalten werden kann, weil die Schülerzahlen sinken, obwohl alle sonstigen Maßnahmen, die das Gesetz vorsieht, durchgeführt worden sind, die Tatsache eines größeren Lehrerstandes den Ländern nicht angelastet werden darf. Dieser Teilerfolg hat sich aber als nicht genügend erwiesen, weil durch das Absinken der Schülerzahlen oft Klassen eingezogen werden mußten und es so zu Schülerrhäufungen in den verbleibenden kam, die die Empörung nicht nur der Eltern ausgelöst hat, die befürchteten, daß ihre Kinder nicht genügend berücksichtigt werden könnten und so im Lernerfolg zurückbleiben würden, sondern auch deshalb, weil es zu dauernden Versetzungen auch von verheirateten Lehrern gekommen ist, die in ihrem Dienstort eine Wohnung besitzen und nun plötzlich in einen anderen Ort kommen, wo für sie kein Unterkommen gegeben ist. In der Steiermark wurden die Mitglieder der Landesregierung aus diesem Grund wiederholt mit Briefen bombardiert, um Abhilfe zu schaffen und es ist auch zu Schulstreiks gekommen, die nicht von den Kindern, sondern von den Eltern ausgegangen sind. Ich habe daher den Anlaß wahr-

genommen, an den Herrn Bundesfinanzminister 3 Forderungen zu stellen:

1. Es möge im § 13 des Finanzausgleichsgesetzes festgehalten werden, daß die sogenannten Kopffzahlen, die dort enthalten sind, nämlich auf 1 Lehrer in Volksschulen nicht weniger als 30 Schüler, in Hauptschulen nicht weniger als 20 und in Sonderschulen nicht weniger als 15 Schüler bzw. wenn danach die Länder einen Beitrag an den Bund nicht zu entrichten hätten, die Kopffzahlen gelten sollen nicht weniger als 31 in den Volksschulen, 21 in den Hauptschulen und 16 in den Sonderschulen, die sonach eine Zweigeleisigkeit darstellen, die nichts anderes darstellt als eine Bestrafung der sparsamen Länder, beseitigt werden sollen und daß nur einheitlich ein Schlüssel gelten soll, und zwar 1 : 30, 1 : 20 und 1 : 15;

2. daß für die einklassigen Schulen eine Sonderbehandlung eintreten muß, denn die einklassigen Schulen können nicht mit der Zahl 1 : 30 behandelt werden, weil sie in der Einöde liegen und oft nur 12 bis 15 Schüler da sind. Wenn ich nun den Schlüssel 1 : 30 verlange, dann drückt das auf die Schulen in den Städten, das heißt, die Schulen in den Städten müssen eine weitaus höhere Schülerzahl in den Klassen haben als vom erzieherischen Standpunkt verantwortbar ist. Daher möge für die einklassigen Schulen wenigstens dasselbe Zahlenverhältnis gelten wie für die Sonderschulen, nämlich 15 Schüler auf 1 Lehrer.

3. Schließlich habe ich darauf hingewiesen, daß wir in der Steiermark und auch in den übrigen Bundesländern eine außerordentlich starke Verweiblichung des Lehrerstandes feststellen müssen. Das Verhältnis ist 65 : 35 in der Steiermark, in Graz aber noch schlechter. Was bedeutet das? Das bedeutet vom Standpunkt der Besetzung der Klassen, daß es viel mehr Urlaube gibt, denn die Mutter hat Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und auch die Anfälligkeit gegen Krankheiten ist manchmal bei Frauen größer als bei Männern. Schließlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß der Leiter einer gemischten Schule oder einer Knabenschule ein Mann sein muß und daß das männliche Element als Erziehungselement auch in den gemischten Schulen genügend stark sein muß. Die Beurlaubungen, die außerordentlich hoch sind, bewirken, daß die Personalreserve, die man aus dem errechneten Lehrerstand abzieht, unzureichend ist. Meine Forderung war daher, daß wenigstens 2% des errechenbaren Lehrerstandes zusätzlich bewilligt werden soll, um die Personalreserve zu erhöhen. Ich habe diese Dinge, weil ich hier ja auch fachlich zuständig bin, sehr eingehend begründet und ich darf sagen, daß der Herr Finanzminister diese Fragen mit Interesse angehört hat. Er wird sich diese Dinge immerhin überlegt haben, obwohl die bei ihm sitzenden Herren eifrig auf ihn eingeflüstert haben, daß das Geld kosten würde. Damit hatten sie recht. Jedenfalls waren die Dinge noch nicht ausgereift, sondern der Herr

Finanzminister hat gemeint, man müsse die Fragen mit den beamteten Referenten besprechen.

Es war dann noch eine Sitzung am nächsten Tag und in dieser wurden die neuen Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes behandelt. Man hat sich im großen und ganzen mit diesen Vorschlägen im Finanzministerium einverstanden erklärt. Von den Anträgen, die ich gestellt habe, wurde verlangt, sie mögen schriftlich formuliert vorgelegt werden und schließlich wurde uns mitgeteilt, daß der Bundesfinanzminister vorsieht, im Budget 50 Millionen Schilling einzusetzen, um den Spitälern zu helfen, ihre Abgänge damit teilweise abzudecken. Das ist für die Steiermark immerhin beachtlich und wir haben das auch mit einer gewissen Freude aufgenommen.

Die Fortsetzung der Verhandlung fand am 22. September statt. Es wurden weiter die Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes behandelt und ich habe die Forderungen bezüglich Änderung des § 13 des Finanzausgleichsgesetzes unterbreitet. Nachdem ich vom Urlaub weg zur Verhandlung fahren mußte, waren vom Herrn Hofrat Dr. Pestemer über mein Ersuchen die Vorschläge formuliert und erweitert worden. Die Erweiterung war deshalb interessant, weil mit meinen 3 Forderungen das Problem noch nicht gelöst erscheint. Die Erweiterung war folgende: Für die einklassigen Schulen schlossen wir uns dem Antrag an, der von der niederösterreichischen Landesregierung schon eingebracht war, nämlich, daß die Schülerzahlen der einklassigen Schulen zur Berechnung der Volksschullehrerzahl heranzuziehen sind, außerdem aber für jede einklassige Schule 1 Lehrer zu dem errechneten Lehrerstand dazugerechnet werden muß und für 5 einklassige Schulen 2 sogenannte Stundenlehrer, daß also die Dotierung der einklassigen Volksschulen damit absolut gesichert ist. Schließlich habe ich auch gewünscht, daß die Stundenlehrer überhaupt nicht in die Schlüsselzahl einbezogen werden.

Als seinerzeit die Verhandlungen bezüglich § 13 geführt wurden, wurde schließlich ein Redaktionskomitee aus Beamten eingesetzt und dieses hat sich bereitgefunden, auch die Stundenlehrer in die nach den Schlüsselzahlen errechneten Lehrerberarf einzurechnen. Der gewählte kleine Ausschuß, der die Verhandlungen zu führen hatte, hat dem zugestimmt, ohne die Landesfinanzreferenten davon zu unterrichten. So wurde im Gesetz bestimmt, daß alle Stundenlehrer (Religionslehrer, Handarbeitslehrerin, Fremdsprachenlehrer u. a.) auf den Lehrerstand gerechnet werden, was dazu führt, daß die Zahl 30 bei weitem nicht eingehalten werden kann, sondern die Klassenschülerzahlen bis zu 46, 48 ja 50 ansteigen. Schließlich wurde gewünscht, daß die Personalreserve nicht mit 2% belassen, sondern auf 4% des errechneten Lehrerstandes erhöht werden soll.

Es kam dann erst am 26. Oktober zu neuen Verhandlungen. Damals legte der Herr Bundes-

finanzminister, nachdem er aus Amerika zurückgekehrt war, den Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes vor und diesem Entwurf konnte ich entnehmen, daß immerhin 2 Forderungen, die ich vertreten habe, aufgenommen worden waren, nämlich die Gleichziehung der Schlüsselzahlen auf 1/30, 1/20 bzw. 1/15 und die Berücksichtigung der einklassigen Schulen in der Form, wie sie die niederösterreichische Landesregierung vorgeschlagen hat.

Ansonsten war es eine sehr unangenehme Verhandlung, weil sich herausgestellt hatte, daß durch einen unglückseligen Zufall der Herr Finanzminister ein Exemplar der schriftlichen Niederlegung des Ergebnisses der Verhandlungen des Städte- und Gemeindebundes in die Hand bekam, das nicht ausgebessert war. Dadurch war der Irrtum entstanden, man könne den Gewerbesteuergemeinden mit einer Kopfquote über 450 S den Überhang restlos wegnehmen, um ihn auf andere Gemeinden aufzuteilen, während nur ein Drittel des Überhanges aufgeteilt werden sollte. Es entstand deshalb eine unerfreuliche Diskussion zwischen dem Herrn Finanzminister und den Vertretern des Städtebundes. Stadtrat Schmid hat sich in dieser Angelegenheit sehr bemüht und nach einer Unterbrechung der Sitzung gelang eine Lösung und in den Gesetzentwurf wurde eingebaut, was wirklich zwischen Städtebund und Gemeindebund vereinbart worden war.

Man hätte annehmen können, die Finanzverhandlungen seien damit beendet. Dem war nicht so, weil in der Zwischenzeit einige Dinge dem Landesfinanzreferenten erst zum Bewußtsein gekommen sind, die ernüchternd und alarmierend gewirkt haben. Die Bundesregierung hatte, ohne mit den Ländern und Gemeinden zu verhandeln, verfügt, daß die 3. Etappe des Nachziehverfahrens bereits am 1. Juni 1955 in Kraft tritt. Vom Standpunkt der Beamten außerordentlich erfreulich, aber vom Standpunkt der Länder und Gemeinden eine Sonderbelastung, die erst am 1. Dezember 1955 in Kraft treten sollte. Dadurch ergibt sich für die Landesverwaltung eine Mehrbelastung der Personalkosten im Jahre 1955 um nicht weniger als 32 Millionen Schilling. Das ist auch in anderen Ländern ähnlich, insbesondere hat Landeshauptmann Dr. Gleissner, der nach dem Tode des Landesrates Breitwieser das Finanzreferat selbst führt, darauf hingewiesen, daß die Landesbudgets dadurch in Gefahr geraten.

Weiters war unbekannt, daß die Länder auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes Pflichtleistungen in der Höhe von 120 Millionen übernehmen sollen. Das bedeutet für Steiermark eine Mehrbelastung von 19 Millionen, für die keine Bedeckung vorhanden ist. Schließlich hat der Herr Bundesfinanzminister damals erklärt, er hätte uns ein besonderes Geschenk gemacht, indem er einen Teilbetrag aus dem ehemaligen Besatzungskostenbeitrag den Ländern für die „Bundeswohnbauförderung 1954“ zur Verfügung gestellt habe. Das ist ein Danaer-Geschenk,

denn wir müssen dazu 50% aus den eigenen Mitteln aufbringen. Das bedeutet für Steiermark 17 Millionen. Schließlich haben einige Länder besondere Belastungen zu tragen, weil sie die ihnen eingewiesenen Aktien der Landeselektrizitätsgesellschaft nach dem Entschädigungsgesetz entschädigen müssen. Für Steiermark ergibt sich daraus ein Jahresmehrerfordernis von rund 16 Millionen durch 10 Jahre. Schließlich sind Zweifel laut geworden, nachdem in der Zeitung zu lesen war, daß sowohl die Lohn- wie auch die Einkommensteuer ab 1. Jänner 1955 eine neuerliche Senkung von 10% erfahren haben soll, ob die vom Herrn Bundesfinanzminister vorgesehenen Zahlen der Bundesertragsanteile, die den einzelnen Ländern mitgeteilt wurden, halten werden. Meine persönliche Meinung ist: sie werden nicht halten. Der Herr Bundesfinanzminister hat die Lohnsteuer nach dem Erfolg eingesetzt, die 10%ige Ermäßigung ist nach meiner Meinung nicht genügend berücksichtigt. Ich bezweifle auch, daß die Einkommensteuer diese vorgesehene Höhe erreichen wird, weil die 10%ige Ermäßigung erstmalig 1955 wirksam wird. Die Bekenntnisse für 1954 werden im Frühjahr 1955 abgegeben, die Vorschreibungen erfolgen im Spätsommer und Herbst des Jahres, dadurch wird die Einkommensteuer niedriger sein müssen.

Wenn ich diese Belastungen bzw. Mindereinnahmen für Steiermark addiere, ergeben sich nicht weniger als 94 Millionen Schilling Mehrbelastung. Dem steht gegenüber eine Erhöhung der Antragsanteile von 25,360.000 S, ein Beitrag von 8 Millionen aus den 50 Millionen für die Abdeckung der Abgänge der Krankenanstalten. Vom Beitrag für die Vereinigten Bühnen entfallen auf das Land 750.000 S. Die Mehreinnahmen betragen demnach 34,110.000 S, so daß sich gegenüber den Mehrausgaben eine Mehrbelastung von 59,890.000 S ergibt.

Herr Landeshauptmann Dr. Klaus hat die Landesfinanzreferenten zu einer Tagung nach Salzburg einberufen; sie hat am 3. November 1954 stattgefunden. Die Finanzlage der Länder wurde eingehend besprochen und im Anschluß an diese Tagung auch eine Resolution gefaßt, die in ziemlich eindeutiger Weise zum Ausdruck bringt, daß das Übergehen der Länder unmöglich ist; solange die Länder nicht über eine größere Steuerhoheit verfügen, müssen sie vorher gehört werden, ehe sie belastet werden, insbesondere dann, wenn die Belastungen eine Höhe erreichen, die aus den Einnahmen der Länder nicht mehr gedeckt werden kann; in diesen Fällen müßten die Deckungsmittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Wir haben eine Reihe von Förderungsaufgaben zu übernehmen, auch der Bund hat solche Förderungsaufgaben zu erfüllen, sagt aber: Wenn ich bereit bin, für diesen Zweck freiwillig einen bestimmten Beitrag zu geben, dann hat das betreffende Bundesland einen gleich hohen Beitrag zu leisten. Das wäre genau so, wenn wir eine Leistung für die Gemeinden vollziehen und sie nur dann vollziehen würden, wenn auch die Gemeinden einen bestimmten Beitrag leisten. Werden wir vom Bund

zu neuen Ausgaben gezwungen, für welche eine Bedeckung im Budget nicht vorhanden ist, so ist dies mit den Ländern zu verhandeln. Die bisher übliche Methode des Bundes, die Länder durch so empfindliche Leistungen zu binden, für die eine finanzielle Deckung nicht vorhanden ist, ist in Hinkunft abzulehnen. Es wurde in diesem Zusammenhang beschlossen, beim Herrn Bundeskanzler Dr. Raab, bei Vizekanzler Dr. Schärf und beim Herrn Bundesfinanzminister in dieser Angelegenheit vorzusprechen. Der Herr Bundeskanzler hat diesen Wunsch entgegengenommen, so daß berechtigte Hoffnung bestand, daß diesen Bemühungen irgendein Erfolg beschieden sein würde. Es wurden folgende Forderungen erhoben: Änderung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nur nach Aussprache mit den Ländern, denn nach den einschlägigen Gesetzen sind die Länder die zuständigen Verhandlungspartner. Weiters, um einen Ausgleich herzustellen, eine stärkere Beteiligung der Länder an der Warenumsatzsteuer, auch im Hinblick darauf, daß der Bund für sich bereits einen Sonderzuschlag von 50% einhebt. Weiters keine Bindung von freiwilligen Bundesleistungen an Länderbeiträge, dann ein Antrag, den Herr Landeshauptmann Krainer vertreten hat, daß, wenn die Mineralölsteuer, an welcher der Bund 9 Anteile hat und wir nur einen Anteil, mehr einbringen sollte, als im Bundesvoranschlag vorgesehen ist, dieser Mehrertrag auf die Länder aufgeteilt werden soll, damit sie mehr Mittel für ihre Landesstraßen haben. Weiters das Recht, falls wir zum Familienlastenausgleich beitragen müssen, diese Ausgleichsmittel wenigstens teilweise auf die Gemeinden überwälzen zu können, weil dieser Familienlastenausgleich zum Teil die Gemeindefürsorge wieder entlastet und schließlich die Herabsetzung des Bundespräzipiums.

Wir sind nicht sehr schön angekommen mit unseren Forderungen. Die erste Erklärung war, eine Änderung des Finanzausgleiches 1955 komme überhaupt nicht in Betracht. Ebenso wenig eine Herabsetzung des Bundespräzipiums, es sei denn, die Länder seien bereit, die Personalkosten der Pflichtschullehrer zu übernehmen. Das hat der Herr Bundeskanzler sehr energisch vorgebracht. Natürlich wurde ihm sofort gesagt, daß das ein sehr schlechter Tausch sein würde. Was dabei für die Steiermark herauschauen würde, habe ich durchgerechnet: Das Bundespräzipium belastet die Landesfinanzen mit 38.9 Millionen Schilling, die der steirischen Gemeinden mit 59.4 Millionen Schilling, das heißt, die Gemeinden und das Land Steiermark geben dem Bund einen Vorzugsanteil von den ihnen gebührenden Anteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in der Höhe von 108.4 Millionen Schilling. Was beträgt nun der Aufwand für die Pflichtschullehrer? Ich habe bei der Besoldungsstelle der Landesbuchhaltung ausgehoben, daß für die Pflichtschullehrer Steiermarks im Jahre 1955 gebraucht werden für den Aktivbezug allein 154.8 Millionen Schilling. Außerdem war der seinerzeitige Vorschlag der, daß der Bund die Pensionisten übernimmt, aber

nicht die neu anfallenden Pensionisten. Die hätten die Länder zu tragen gehabt. Nun beträgt der Neuanfall an Pensionisten 1.7 Millionen Schilling, das heißt also, die ganze Last der Pflichtschullehrer würde für 1955 156.5 Millionen Schilling betragen, das heißt weiter, der Vorschlag des Herrn Bundeskanzlers würde bedeuten, daß Steiermark einen weiteren Verlust von 48.4 Millionen Schilling erleiden würde.

Man muß diese Sache sehr klar darlegen, weil ich annehme, daß innerhalb der Bundesregierung diese Dinge nicht richtig gesehen werden. Die Behauptung nämlich, daß die Länder in der ersten Republik sehr wohl die Lasten für die Lehrer getragen hätten, ist richtig, ebenso richtig ist aber, daß die Länder damals neben den Bundesertragsanteilen eine ganze Reihe von Steuern, wie zum Beispiel die Grundsteuer, die Fürsorgeabgabe, die Lichtabgabe und noch einige andere Einnahmen hatten. Ja, sogar wenn wir genügend Einnahmen hätten, würde ich trotzdem dagegen sein, weil diese Personallasten eine so ungeheure Summe ausmachen, die ein kleines Landesbudget unerhört gefährden würde, während man im großen Budget des Bundes diese Personallasten ausgleichen kann. Das ist in den einzelnen Ländern mit einer relativ geringen Budgetsumme unmöglich, denn es würden die Personallasten, die wir im Lande ausgeben, addiert mit jenen der Pflichtschullehrer, weit mehr als die Hälfte des gesamten Budgets überhaupt ausmachen. Alle Sachaufgaben würden dadurch an die Wand gedrückt werden und wir könnten unseren wichtigsten sonstigen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Wir dürfen nicht vergessen, wir haben jetzt noch geburtenschwache Jahrgänge, die in die Schule eintreten, aber ab 1958 wird es wieder besser, die Jahrgänge steigen wieder an, es werden wieder mehr Lehrer angestellt werden müssen, das bedeutet, daß diese Aufwandspost dann noch größer sein würde, als sie sich heute darstellt.

Es wurde die Möglichkeit ins Auge gefaßt, Teile dieser Länderanteile am Familienlastenausgleich möglicherweise auf die Gemeinden abwälzbar zu machen. Es wurde weiter festgehalten, daß die Finanzverhandlungen für das Jahr 1956 möglichst früh beginnen sollen und daß wirklich die Absicht bestehe, einen Finanzausgleich für mehrere Jahre zu schaffen.

Schließlich wurde dem Land Steiermark auf einen Einwurf von mir folgendes zugerufen: „Reden Sie nicht, Steiermark ist reich, es bezahlt seine Beamten und Angestellten weitaus besser als der Bund, und solange Steiermark das kann, kann es nicht von Armut reden“. Ich halte das nicht fest, um dem Herrn Bundeskanzler eine böse Absicht zu unterschieben, aber er hat damit auf einen Punkt hingewiesen, der bedeutungsvoll ist. Wir haben seinerzeit für unsere Angestellten die Analogie mit den Bundesangestellten beschlossen. Ich bin der Meinung, nachdem die Entnivellierung stattgefunden hat und nun bald die 3. Etappe des Nach-

ziehverfahrens in Kraft treten wird, wird es notwendig sein, die Analogie auch nach oben hin einzuhalten, d. h. wir dürfen uns nicht selber Argumente schaffen, die bewirken, daß man uns nicht mehr glaubt und unsere finanzielle Notlage nicht versteht, weil wir glauben, nobler sein zu dürfen als der Bund es sein kann. Und um das klar zu stellen, habe ich darauf hingewiesen.

Nun bin ich eigentlich damit schon zu der Frage gekommen, was hat uns der Finanzausgleich praktisch wirklich gebracht? Er brachte uns praktisch einen immerhin nicht unbedächtlichen Ausgleich zwischen den kleinen und großen Gemeinden und gewisse erfreuliche Änderungen im § 13 Abs. 1, die es uns ermöglichen werden, daß in Steiermark bis zu 300 Lehrer neu eingestellt werden können. Das bedeutet natürlich nicht, daß gleich 300 Lehrer neu bestellt werden können, sondern es wird sich so auswirken, daß man dort, wo die Klassen zu stark geworden sind, sie wird teilen können und daß man eine entsprechende Personalreserve schaffen kann, so daß man auch zu Urlaubszeiten die Klassen besetzen kann und daß das Zusammenziehen zu monströsen Klassen vermieden werden kann, um so einen besseren Lernerfolg und Erziehungserfolg zu gewährleisten. Jedenfalls werden die Abteilung 6 a und der Landesschulrat und die Herren Landes- schulinspektoren aufatmen, weil wir aus der Zwangsjacke zwar nicht herausgekommen sind, aber sie wesentlich gelockert haben. Es ist nun folgendes interessant: Ich wurde auf einen Zeitungsartikel in der „Südosttagespost“ vom 27. November aufmerksam gemacht — ich habe nicht immer Zeit, die Zeitung selbst zu lesen — „Mehr Schulklassen ab 1. Jänner — Intervention von Landeshauptmann Krainer beim Finanzminister trug Früchte“. Ich zweifle nicht daran, daß der Herr Landeshauptmann über mein Ersuchen dem Herrn Bundesfinanzminister einen Brief geschrieben hat, um mein Begehren bei den Finanzverhandlungen zu unterstützen. Ich möchte aber auch feststellen, daß ich schon vom ersten Tag der Verhandlungen, also vom 15. September an, diese Forderung aufgestellt, formuliert und vertreten habe und daher doch glaube, daß es der Landesfinanzreferent von Steiermark war, der nicht nur für Steiermark, sondern für die Schulen von ganz Österreich damit einen Erfolg erzielt hat, der sicher den Beifall und wahrscheinlich auch die Unterstützung der Landeshauptleute gefunden hat.

Nach dieser wichtigen Einleitung komme ich nun zum Landesvoranschlag selbst. Wie Sie schon vom Herrn Präsidenten gehört haben, wird der Dienstpostenplan nachgebracht. Was Ihnen heute vorliegt, ist also der Entwurf des Voranschlages, ein Systemisierungsplan für die Kraftfahrzeuge des Landes und die Erläuterungen zum Voranschlag. Ich möchte nun auf den Werdegang dieses Voranschlages kurz eingehen, der in der Weise erstellt wurde, daß die Abtei-

lungen, Ämter, Anstalten und Betriebe eingeladen wurden, ihre Wünsche zu äußern. Die Wünsche werden überprüft, rechnerisch richtiggestellt und damit ein erster Zusammensatz erstellt.

Wie sah dieser Voranschlag aus? Er wies im ersten Zusammensatz eine Einnahmensumme von 633,600.000 S, Ausgaben in der Höhe von 759,900,000 S aus, das heißt, es waren unbedeckt 126,300.000 S in der ordentlichen Gebarung; im außerordentlichen Voranschlag waren vorgesehen Einnahmen von 4,100.000 S, Ausgaben von 134,200.000 S, es verblieb daher ein unbedeckter Abgang von 130,100.000 S. Der gesamte unbedeckte Abgang betrug nach dem ersten Zusammensatz nicht weniger als 256,000.000 S. Man wird begreifen, einen solchen Voranschlag konnte ich nicht vorlegen. Ich habe daher nach Durchsicht dieses ersten Entwurfes angeordnet, dort, wo es irgendwie möglich ist, auf die Ansätze des Jahres 1954 zurückzugehen. Wenn wir nicht mehr Einnahmen haben, können wir eben nicht mehr ausgeben, denn ich muß mich in den Rahmen halten, der mir durch die Einnahmen ermöglicht ist. Diese Besprechungen mit den Herren Abteilungsvorständen und Amtsleitern, die sehr langwierig waren, wurden vom Vorstand der Abteilung 10 geführt und der Voranschlag wurde einvernehmlich eingerichtet. Als ich vom Urlaub zurückkam, war es nun an mir, nur zu prüfen, ob der noch verbliebene Abgang noch erträglich sei oder nicht. Ich war gezwungen, bei einzelnen Gruppen einzelne Posten zu kürzen oder zu streichen und wir sind zu dem Voranschlag gekommen, der Ihnen jetzt vorliegt. Wenn Sie die erste Seite des Gesetzesentwurfes betrachten, sehen Sie, daß der Voranschlag in der ordentlichen Gebarung Ausgaben in der Höhe von 683,917.700 S vorsieht, denen Einnahmen von 665,953.100 S gegenüberstehen, woraus sich ein Abgang von 17,964.600 S ergibt. Die außerordentliche Gebarung zeigt Ausgaben von 158,813.000 S, Einnahmen von 138,582.400 S, daher einen Abgang von 20,230.600 S, zusammen daher einen Gesamt- abgang von rund 38,000.000 S.

Bei Behandlung des Voranschlages in der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß Streichungen vorgenommen wurden, die unverantwortlich seien, die nur erfolgen konnten, weil die Materie den Beamten oder mir nicht genügend bekannt gewesen seien. Sie werde sich vorbehalten, gewisse Dinge gleichzuziehen. Es wird daher dem Finanz- und Budgetausschuß ein Ergänzungsvoranschlag von Seiten der Regierung vorliegen, den ich zu vertreten haben werde.

Ich möchte Sie einladen, sich die Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf auf Seite 3

anzusehen, weil ich einiges dazu sagen will. Wir sehen, 34 Millionen Schilling werden vom Bunde nach dem Bundes-Wohnbauförderungsgesetz 1954 zugewiesen, wir erwarten 8 Millionen Schilling für die Abgangsdeckung der Krankenanstalten und die Ertragsanteile-Erhöhung, wie sie vom Bundes-Finanzministerium vorgeschrieben wurde, beträgt 25,361.000 S. Der Kopfquotenausgleich ist mit 1 Million Schilling geringer eingesetzt, hingegen werden die Bedarfszuweisungen an die Gemeinden etwas mehr betragen, und zwar um 5,116.800 S, an denen das Land selbst keinen Anteil hat, weil das nur eine Durchlauferpost ist. Übersehen wurde im nächsten Absatz die 10 Millionen Schilling, die ich vorsichtshalber abgesetzt habe, weil ich nicht glaube, daß die neue 10%ige Kürzung sich nicht auswirkt, rechts auszuwerfen, um einen besseren Überblick zu bekommen. Das ist das Wesentliche. Im übrigen sind die Erläuterungen ausreichend und genau. Ich glaube nicht, daß Sie Wert darauf legen, daß ich die einzelnen Gruppen und Posten vortrage. Es ist interessanter, daß Sie die Dinge selbst ansehen und sich darüber klar werden und Ihre Schlüsse ziehen. Viel wichtiger ist, ob der Voranschlag, den ich Ihnen vorlege, vertretbar ist, Es ist immerhin in der ordentlichen Gebarung ein Abgang von 18 Millionen Schilling.

Dazu ist zu sagen: Wir haben Grund anzunehmen, daß die Bundesertragsanteile vielleicht doch dort und da eine Steigerung erfahren, und zwar nicht bei der Einkommensteuer, sondern bei anderen Steuern. Die Lohnsteuer wird ja eine neuerliche Kürzung erfahren, doch wird das da und dort durch Lohnbewegungen und durch Verhandlungen, die durchgeführt wurden und wodurch die Löhne und Gehälter gestiegen sind, sich etwas ausgleichen. Außerdem ist die Zahl der Beschäftigten im Anwachsen, es muß sich daher auch das bei der Lohnsteuer auswirken, so daß es tatsächlich möglich sein kann, daß meine Annahme durch die Wirklichkeit überholt wird und gewisse Hoffnungen für das nächste Jahr entstehen. Das ist das Eine. Das Zweite ist folgendes: Es werden nicht alle Ausgaben restlos durchgeführt werden, hier wird wieder ein gewisser Budgetrest bleiben, der eine Beweglichkeit noch möglich macht und schließlich besteht die Möglichkeit, daß man beim Bund die Frage des Familienlastenausgleiches doch anders ansieht und die Länder von dieser großen Belastung verschont werden. Im großen und ganzen aber ist die Möglichkeit, eine wesentliche Änderung des Voranschlages vorzunehmen, nicht sehr groß. Eine wesentliche Mehrbelastung könnte dazu führen, daß wir eines Tages mit unseren Kassenmitteln in Schwierigkeiten geraten. Das Land steht augenblicklich finanziell nicht schlecht, unser normaler Kassenstand ist in Ordnung. In den letzten zwei Monaten sind die Bundesertragsanteile wesentlich über den Jahreswölftefen gelegen gewesen, jedes Mal um etwas mehr als 5 Millionen Schilling, weshalb das Jahr 1954 mit einem Überschuß abschließen

wird. Ich halte einen Überschuß in der Höhe des Mehrertrages an Bundes-Ertragsanteilen, soweit wir sie nicht für Zwecke bereits binden mußten, für möglich. Das ergibt auch eine gewisse bescheidene Bedeckungsaussicht. Mehr Möglichkeiten sehe ich für die ordentliche Gebarung nicht. Sie kann nur aus ordentlichen Mitteln gedeckt werden. Der ordentliche Voranschlag muß sich in den Grenzen halten, die durch die Einnahmen gegeben sind.

Bei der außerordentlichen Gebarung wird zu prüfen sein, ob aus dem Betriebsmittelkonto mehr abgeschöpft werden kann als im Voranschlag vorgesehen ist. Die Bedeckung im außerordentlichen Haushaltsplan ist zum Teil gegeben durch eine Entnahme von etwas über 14 Millionen Schilling aus diesem Konto. Dieses hat derzeit eine Höhe von 50 Millionen Schilling. Wenn ich davon 14 Millionen Schilling wegnehme, bleiben noch 36 Millionen Schilling. Es wird also zu prüfen sein, ob der Betrag überhaupt noch gekürzt werden darf, weil das Land ohne genügende Kassenbestände eine geordnete Wirtschaft nicht führen kann. Das aber sind Fragen, die ins Einzelne gehen und die im Finanzausschuß einer eingehenden Erörterung bedürfen. Ich möchte nur sagen, daß der Voranschlag trotz dieser Kürzungen immerhin alle Voraussetzungen schafft, daß das Land seinen Aufgaben, und zwar sowohl seinen Pflichtaufgaben, wie auch seinen freiwilligen Förderungsaufgaben wirklich nachkommen kann.

Es ergibt sich auch interessanterweise, daß der Anteil der einzelnen Gruppen an den Überschüssen, also an der Gruppe 9, die ja die übrigen Gruppen dotieren muß, in den letzten drei Jahren fast gleich geblieben ist: Personalausgaben 27% zu 27,6%, Kulturwesen 4,9% zu 5,2%, Gesundheitswesen 8,7% zu 8%. Ich will allerdings erwähnen, daß Landesrat Dr. Blazizek eine Reihe von Streichungen nur mit Protest zur Kenntnis genommen und die Absicht hat, diese Streichungen im Finanzausschuß entschieden zu bekämpfen. Oder beim Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen 36,3% zu 32%. Hier ist ein scheinbarer Irrtum, wenn man das prüft, denn in Wirklichkeit wird man sehen, daß beim Straßenwesen etwas zu stark hineingeschnitten wurde und wenn das ausgeglichen wird, wie es der Wunsch des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Dipl. Ing. Udier ist, dann werden wir auf 36% stehen. Wesentliche Änderungen sind nicht vorgekommen. Ich will mir ersparen, Ihnen die übrigen Zahlen zu sagen, das würde zu umfangreich sein und dazu ist auch im Finanzausschuß noch genügend Gelegenheit. Ich möchte aber doch noch sagen, daß das Budget für 1955 trotz dieser Kürzungen ein wohl ausgewogenes Budget ist und die Aufgaben des Landes wirklich erfüllt werden können.

Wenn ich also nun zum Abschluß schreite, darf ich sagen, daß ich versucht habe, Ihnen ein Bild zu geben über die Dinge, sowohl wie der Finanzausgleich und wie das Budget im großen aussieht und welche Möglichkeiten zu einer Korrektur gegeben sind. Es ist wahr, Steiermark

ist finanziell kein reiches Land, aber Steiermark hat derzeit eine absolut gesunde, solide Volkswirtschaft. Wir haben in Steiermark fast Vollbeschäftigung, die Statistiken des Arbeitsamtes zeigen uns, daß bis auf einzelne Berufe, vor allem weibliche Berufe, fast alles, was wirklich leistungsfähig ist, in den Arbeitsprozeß eingliedert ist. Allenthalben sehen wir Aufbau, Neubau, vielfach gibt es wirkliche Fortschritte, auch auf kulturellem Gebiet, die Lebenshaltung der Menschen ist absolut gestiegen. Das immer wieder feststellen zu können, ist erfreulich. Und es ist gerade, weil wir befriedigt auf das Wirtschaftsleben der Steiermark sehen können, von größter Wichtigkeit, daß auch die Landesfinanzen weiter in Ordnung bleiben.

Irgendwie bedeuten die Landesfinanzen mit ein Rückgrat dieser steirischen Wirtschaft, denn das Land setzt ja viele Mittel um, es geht viel in die Bauwirtschaft und es soll auch immer so sein, daß das, was der Hohe Landtag beschließt und die Regierung beschließt, auch honoriert werden kann. Ich möchte nicht erleben, daß der Tag kommt, daß ich als „Friedel mit der leeren Tasche“ erklären müßte, es ist ausgeschlossen, ich kann die Rechnung nicht begleichen. Die gesunden Landesfinanzen heben auch das Ansehen des Landes und geben der Bevölkerung das notwendige Vertrauen. Der Ruf des Landes, den wir zu vertreten haben, unser Verantwortungsbewußtsein und die Pflicht, die wir gegenüber unseren Wählern übernommen haben, mögen die Herren des Finanzausschusses leiten, so daß wir zu einem Voranschlag gelangen, von dem wir sagen können, er bedeutet ein weiteres Fortschreiten zum Segen des Landes Steiermark und seiner Bevölkerung. (Beifall und Bravorufe bei SPÖ. und WdU.)

Landeshauptmann Josef Krainer: Obwohl ich es bedaure, halte ich es doch für notwendig, einige Richtigstellungen zur Rede des Herrn Landesfinanzreferenten Horvatek vorzubringen. Er hat versucht, in Polemiken gegen den Finanzminister und den Herrn Bundeskanzler beide Herren als böse Buben hinzustellen im Zusammenhang mit den Verhandlungen im Finanzausschuß. Er hat weiter versucht, darzulegen, daß die Erfolge hinsichtlich eines besseren Lehrer-Lastenausgleiches ausschließlich seine Erfindung und sein Verdienst seien. Ich bestreite nicht, gerade was das letztere betrifft, daß sich der Herr Landesfinanzreferent um diese Fragen sehr wohlgekümmert und auch eingehend damit beschäftigt hat. Aber ich möchte feststellen, daß am 28. August, also ungefähr 10 Tage vor dem Beginn der Finanzverhandlungen, eine Abordnung der ÖVP-Landeshauptleute mit dem Herrn Finanzminister die Fragen des Finanzausgleiches eingehend besprochen und behandelt und auch Forderungen angemeldet hat. Und eine dieser Forderungen war die Änderung des Lehrer-Lastenausgleiches. Ich gebe zu, daß im Detail in den Finanzausgleichsverhandlungen diese Fragen unter besonderer Mitwirkung des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Hor-

vatek vor sich gegangen sind, aber diese Forderung ist nicht neu und wurde nicht im heurigen Jahr erfunden.

Ich möchte auch feststellen, daß während der Finanzausgleichsverhandlungen und vor allem während der Vorsprache beim Herrn Bundeskanzler in Anwesenheit des Herrn Vizekanzlers und des Herrn Finanzministers alle diese Fragen, die die Länder betreffen, besprochen wurden, daß selbstverständlich auch der Herr Bundeskanzler da und dort entgegen mußte und nicht etwa in einer Rede, sondern gelegentlich nebenbei in einem Zwischenruf gesagt hat: „Steiermark ist ja auch ein reiches Land“ und weiters auch gesagt hat: „Wenn ihr das Bundespräzipuum beseitigt haben wollt, dann müßt ihr halt die Lehrerlasten übernehmen“. Aber heute wurde das so dargestellt, als ob es sich förmlich um ein Programm des Herrn Bundeskanzlers handle.

Es soll auch zur Ehre des Herrn Finanzministers, der, wie niemand bestreiten wird, nicht unbeteiligt ist an unserer ganzen Prosperität (Rufe: „Sehr richtig, Bravo“ bei ÖVP.), gesagt sein, daß zum Ausgleich zwischen Land, Bund und Gemeinden immer sachliche Argumente sowohl von ihm aus als auch von den Herren, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben, gebracht wurden.

Ich habe diese Berichtigung für notwendig erachtet, weil ich auch der Meinung bin, daß interne Besprechungen, bei denen natürlich auch einmal ein Wort fällt, das man sehr leicht falsch auslegen kann, nicht Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung sein sollten. (Beifall bei ÖVP.)

Erster Landeshauptmannstellvertreter Horvatek: Hohes Haus! Es wird ja bei den Finanzverhandlungen im Hause am Schluß Gelegenheit sein, auf die Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes näher einzugehen. Aber der Versuch, es so darzulegen, als ob ich beleidigend über die Herren Minister geredet hätte, ist nur ein kläglicher Versuch, denn ich habe mich wohl gehütet, über Männer, die die Verantwortung im Staate zu tragen haben, etwas zu sagen, was sie irgendwie kränken könnte. (Abg. Pittermann: „Den Eindruck hatte man nicht!“) Aber an die Äußerung des Herrn Bundeskanzlers zu erinnern war notwendig, weil sie die Haltung der Bundesregierung in wichtigen Finanzfragen beinhaltet. Und diese Feststellung hier zu wiederholen, um zu wissen, um was es geht in der Zukunft, ist wichtig.

Es ist sehr interessant, wie der Herr Landeshauptmann berichtete, daß die Landeshauptleute, die der ÖVP angehören, ihrerseits private Finanzverhandlungen geführt haben. (Landeshauptmann Krainer: „Wir haben nicht private Verhandlungen geführt. Das waren Parteienverhandlungen.“) Jedenfalls haben weder ich, noch die übrigen Verhandlungspartner bei den Finanz- und Budgetverhandlungen davon Kenntnis gehabt, denn es wäre naheliegend

gewesen, daß auch ich in der Frage dieser Schulforderungen die Wünsche gekannt hätte, die dort vorgebracht wurden, um zu erfahren, ob und inwieweit ich noch Forderungen vorzubringen habe oder nicht.

Die Forderungen wurden im Kreise sämtlicher Landesfinanzreferenten vorher besprochen. Keiner hat mitgeteilt, diese oder jene Forderung sei schon gestellt worden. (Landeshauptmann Krainer: „Die Niederösterreicher haben ihre Anträge schriftlich vorgelegt.“) Ich stelle fest, daß das, was der Herr Landeshauptmann vorgebracht hat, keine Berichtigung ist, sondern der Versuch, meine so klare Darstellung irgendwie zu verwischen. (Beifall bei SPÖ.)

Präsident: Wir gehen zur weiteren Behandlung der Tagesordnung über, und zwar zum

Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1954, LGBl. Nr. 26, über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung.

Berichterstatter ist Abg. Rösch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Rösch: Hohes Haus! Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1954 ein Gesetz beschlossen, wonach die Stadtgemeinde Graz ermächtigt wurde, ein Darlehen in der Höhe von 45 Millionen Schilling aufzunehmen. Im seinerzeitigen Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages waren die Vorhaben, denen dieses Darlehen dienen soll, taxativ aufgezählt, obwohl im Beschluß der Stadt Graz die Aufzählung der Vorhaben, für welche das Darlehen gewährt werden soll, nur demonstrativen Charakter gehabt hat. Das hätte bedingt, daß die Stadtgemeinde Graz nicht berechtigt gewesen wäre, dieses Geld auch für andere als die in dem seinerzeitigen Beschluß des Landtages vorgesehenen Aufgaben zu verwenden. Über Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Beschluß gefaßt, dem Hohen Landtag zu empfehlen, den seinerzeitigen Gesetzesbeschluß vom 2. Juni 1954 wie folgt abzuändern:

„Artikel I. Das Gesetz vom 2. Juni 1954, LGBl. Nr. 26, über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. a hat der Strichpunkt nach dem Wort „Aufschließungsarbeiten“ zu entfallen; nach diesem Wort sind die Worte „sowie für andere bauliche Maßnahmen an Schulen;“ anzufügen.

2. Im § 1 Abs. 1 lit. f hat der Punkt nach dem Worte „Wohnhausbauten“ zu entfallen; nach diesem Wort sind die Worte „einschließlich Darlehen an Wohnbaugenossenschaften.“ anzufügen.

3. Dem § 1 Abs. 1 sind anzufügen:

- „g) für dringende Bauvorhaben an städtischen Gebäuden;
- h) für wichtige städtebauliche Maßnahmen.“

Mit der Novellierung dieses Gesetzesbeschlusses würde die Stadtgemeinde Graz in die Lage versetzt, das aufgenommene Darlehen von 45 Millionen Schilling so zu verwenden, wie es der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vorgesehen hat. Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich den Hohen Landtag, die Vorlage anzunehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrage des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark (Heilquellen- und Kurorte-Landesgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Bammer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Bammer: Hoher Landtag: Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 19. Juli 1954 das Gesetz über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark beschlossen. Die Bundesregierung hat wegen Verletzung von Bundesinteressen besonders im § 15 Abs. 3 und 9 gegen das Gesetz Einspruch erhoben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat nunmehr eine Formulierung dieser beeinspruchten Stelle des Gesetzes vorgesehen, die den Wünschen des Bundesverfassungsdienstes gerecht wird. Ich bitte das Hohe Haus, dem so geänderten Gesetz und der Änderung laut Verzeichnis der mündlichen Berichte die Zustimmung zu geben und eine formelle Änderung der Art zu berücksichtigen, daß im § 15 Abs. 9, 11. Zeile, in dem Teil, wo es heißt, „der Kammer für Arbeiter und Angestellte“ das Wort „in“ durch das Wort „für“ ersetzt wird.

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Abg. DDr. Hueber: Die Einsprüche der Bundesregierung gegen die Gesetzesbeschlüsse des Landtages häufen sich in geradezu bedenklicher Weise. Die Ursachen hierfür sind weniger bei der Bundesregierung als bei der Ministerialbürokratie, genannt Verfassungsdienst, zu suchen, der auf diesem Wege eine untragbare Kontrolle und Einflußnahme auf die Landesgesetzgebung auszuüben sucht. Die Parteien dieses Hauses haben schon wiederholt gegen solche Hemmungsakte des Verfassungsgerichtes Stellung genom-

men und zum Ausdruck gebracht, daß dieser Vorgangsweise mit Beharrungsbeschlüssen des Landtages begegnet werden müsse. Die Fassung eines solchen Beharrungsbeschlusses haben wir allerdings in dieser Gesetzgebungsperiode in diesem Hohen Hause noch nicht erlebt.

Auch der gegenständliche Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 19. Juli 1954 über die Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens in der Steiermark wäre durch einen Beharrungsbeschluß zurückzuweisen gewesen, da er verfassungsrechtlich ungerechtfertigt erscheint. Der Gesetzesbeschluß trifft im § 15 Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kurkommissionen; ihnen sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vertreter der Sozialversicherungsträger angehören. Diese Regelung widerspricht keineswegs den im § 9 (2) des Heilquellen- und Kurorte-Bundesgesetzes festgelegten Grundsätzen. Wenn den Kurkommissionen demnach u. a. auch Vertreter der am Kurbetrieb besonders interessierten Bevölkerungsgruppen angehören sollen, so können darunter nicht nur die Besitzer der Kurmittel, der Hotels und sonstigen gewerblichen Unternehmungen verstanden werden, sondern auch die Vertreter der Sozialversicherungsträger, sofern diese in Kurorten Heime unterhalten und in gleicher Weise am Kurbetrieb interessiert sind. Der Einwand des Verfassungsdienstes, daß die Sozialversicherungsträger Anstalten im Sinne der Rechtslehre seien, verfängt nicht, weil auch die Besitzer der Kurmittel, der Kurhotels, juristische Personen sein können und vielfach auch sind und niemand daran zweifeln kann, daß solche juristische Personen Vertreter in die Kurkommission entsenden können.

Wir haben daher im Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Fassung eines Beharrungsbeschlusses beantragt und bedauern, daß dieser Antrag abgelehnt worden ist.

Die vom Ausschuß beschlossene Ersatzlösung zielt darauf ab, durch eine wenig verständliche Umformulierung des Gesetzestextes den gleichen Effekt zu erzielen und damit gleichsam über die Klippen des Einspruches der Bundesregierung hinwegzukommen. Die beschlossene Formulie-

rung, statt der Vertreter der Sozialversicherungsträger Vertreter der an der Verwaltung und an dem Betriebe der Heime der Sozialversicherungsträger besonders interessierten Bevölkerungsgruppen in die Kurkommission zu entsenden, müßte in gleicher Weise zu einem Einspruch der Bundesregierung führen, da nach dem Grundsatzzgesetz des Bundes den Kurkommissionen nicht Vertreter der an der Verwaltung und an dem Betrieb der Heime der Sozialversicherungsträger besonders interessierten Bevölkerungsgruppen, sondern Vertreter der am Kurbetrieb besonders interessierten Bevölkerungsgruppen angehören sollen.

Wenn uns angeblich vor einer solchen Einspruchsgefahr gewisse Verständigungen mit dem Verfassungsdienst bewahren sollen, so müssen wir dies gleichfalls ablehnen, weil die Landesgesetzgebung ausschließlich dem Landtag obliegt und für die Abgeordneten des Hauses Richtlinie lediglich die Verfassung, nicht aber der Verfassungsdienst sein kann und sein soll.

Wir werden daher dem Gesetz nur unter diesem Vorbehalt unsere Zustimmung erteilen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hohes Haus! Bevor ich die Sitzung schließe, verlaute ich, daß der Finanzausschuß am Dienstag, den 14. Dezember mit den Beratungen über den Landesvoranschlag für das Jahr 1955 beginnen wird, sodaß die Klubs mit der Vorbereitung des Landesvoranschlages rechtzeitig fertig werden können. Die nächste Landtagsitzung beabsichtige ich in der übernächsten Woche einzuberufen.

Für die Finanzausschußsitzung und die Landtagsitzung werden schriftliche Einladungen ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 35 Minuten.